

## **Tagesordnungspunkt 8**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Ermächtigung des Vorstands, bis 12. Mai 2015 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen - wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen - mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.

Diese Ermächtigung wird in Punkt 8.4 der Satzung gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Formulierung aufgenommen.“

### **BEGRÜNDUNG**

Nach bisheriger Rechtslage musste Partizipationskapital stets zur Gänze eingezogen werden. Um dem Instrument mehr Flexibilität zu verleihen, wurde mit BGBl I Nr 152/2009 die Möglichkeit geschaffen, Partizipationskapital in Tranchen und unter Anwendung des Gleichbehandlungsprinzips auch in Teilen einzuziehen. Diese Maßnahme soll insbesondere eine rasche Rückführung des vom Bund im Rahmen des FinStaG gezeichneten Partizipationskapitals unterstützen.

Durch eine Erweiterung des § 102a Abs. 2 BWG im Zuge dieser BWG Novelle kann nun, analog der Regelung zum genehmigten Kapital gemäß § 169 AktG, der Vorstand von der Hauptversammlung für höchstens fünf Jahre zur Einziehung von Partizipationskapital ermächtigt werden.

Um dem Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat größtmögliche Flexibilität in der Kapitalsteuerung zu verschaffen, soll diese Ermächtigung eingeräumt werden.

Die Ermächtigung ist in die Satzung aufzunehmen. Dies erfolgt unter beiliegender Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Formulierung in einem neuen Punkt 8.4 der Satzung.